

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 8 vom 31.03.2020

---

## INHALT

1. **Korrektur der Allgemeinverfügung der Stadt Waltrop vom 18.03.2020**
2. **Bekanntmachung vom 31.03.2020 der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2020 vom 28.11.2019**
3. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Waltrop über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren vom 31.03.2020 (Spielplatzsatzung)**
4. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Waltrop (Grünanlagenverordnung) vom 31.03.2020**

## **Korrektur der Allgemeinverfügung der Stadt Waltrop vom 18.03.2020**

**über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in Ziffer 10 des Textes wird diese Allgemeinverfügung wie folgt neu bekannt gemacht:



## **Allgemeinverfügung der Stadt Waltrop vom 27.03.2020**

**über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Nummern 1 - 3, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG-SGV.NRW.2126) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW-SGV.NRW.2010) sowie §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1, 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW-SGV.NRW.2060) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Stadt Waltrop ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt:

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten,

Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab sofort allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen.

Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Ausgenommen davon sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen

Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGV XI, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4-7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
9. Bei Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
10. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.  
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung dieser Allgemeinverfügung durch die Stadt Waltrop.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Die Stadt Waltrop ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

**Allgemein:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

**Zu 1.:**

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

**Zu 2.:**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen

vergleichbaren Angeboten) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen sich dort aufhalten würden.

**Zu 3.:**

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

**Zu 4.:**

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat dort Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenhang mit Wohnanbietern geleistet werden.

**Zu 5.:**

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

**Zu 6.:**

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

**Zu 7.:**

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

**Zu 8.:**

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

**Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Diese Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt der Stadt Waltrop eingesehen werden.

**Hinweis**

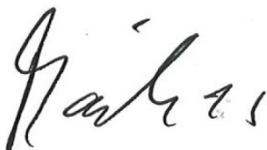
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Waltrop, den 27.03.2020



(Moenikes)  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung vom 31.03.2020**  
**der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop**  
**für das Haushaltsjahr 2020 vom 28.11.2019**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Waltrop am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	78.962.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.524.433 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.558.588 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.911.513 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	18.693.461 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	18.340.536 €
--	--------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	256.400 €
im unrentierlichen Bereich auf	5.309.002 €
im Bereich „Gute Schule 2020“ auf	1.028.780 €
somit insgesamt auf	6.594.182 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
4.693.001 €  
festgesetzt.

### § 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
140.000.000 €  
festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

### § 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssanierungsplans** ist auf die Jahre 2012 bis 2021 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich durchgehend ab 2016 dargestellt wird.

Die im Haushaltssanierungsplan vom 28. Juni 2012 und im Rahmen der jeweiligen Fortschreibung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 28. November 2019  
aufgestellt:  
gez. Brautmeier  
Kämmerer

festgestellt:  
gez. Moenikes  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlage ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und der Bezirksregierung Münster als obere staatliche Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 16.01.2020 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2020 wurde von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 25.03.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 01.04.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus 1, 1. OG, Zimmer 1.1.18 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

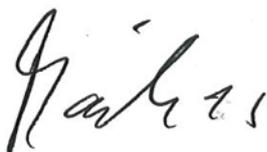
## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2020

Die Bürgermeisterin



Nicole Moenikes

**Spielplatzsatzung**  
**Satzung der Stadt Waltrop über die**  
**Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren**  
**vom 31.03.2020**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019, und den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück, oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder als private Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe, deren dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen sind.
- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der BauO NRW aufgrund von Änderungen oder Nutzungsänderungen die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- 3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung, die öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind (z.B. 1-Raum-Wohnungen/1-Raum Appartements; Wohnanlagen für ältere Menschen (sog. betreutes Wohnen)).
- 4) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren obliegt den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Spielflächen. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

**§ 2 Größe der Spielflächen**

- 1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

- 2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 qm. Bei Gebäuden mit mehr als vier anrechenbaren Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- 3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen – ausgenommen Zufahrten und Parkflächen - auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 20 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind.

### **§ 3 Lage der Spielfläche**

- 1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie teils besont und beschattet, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- 2) Die Spielflächen sind gegenüber Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Hierfür ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu den zuvor genannten Anlagen einzuhalten. Werden die Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, erst später errichtet, so haben diese die Bedingungen für ein ungefährdetes Spielen der Kinder nachzuweisen. Die Abgrenzung kann durch geeignete Bepflanzungen gemäß DIN 18034 erfolgen. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen und dürfen nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- 3) Die Lage und Größe der Spielfläche ist im Lageplan darzustellen. Darüber hinaus ist, sofern erforderlich, die Abgrenzung nach Abs. 2 darzustellen.

### **§ 4 Beschaffenheit der Spielplätze**

- 1) Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z.B. durch bespielbare Bepflanzung wie Bäume und/oder höhere Sträucher, Erdhügel, Weidenhäuser und-tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung, etc.).
- 2) Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielbereich zu verwenden.
- 3) Auf Spielflächen ist mindestens ein Spielgerät (TÜV-geprüft und mit Gerätesicherheitszeichen) in Sandbetten oder auf kräfteverzehrenden Schichten aufzustellen. Bei Spielflächen über 100 m<sup>2</sup> ist mindestens ein zusätzliches und ab 200 m<sup>2</sup> sind mindestens zwei zusätzliche Spielgeräte aufzustellen.

- 4) Spielflächen sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen soll für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden. Auf die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten auf Spielflächen bis zu 40 m<sup>2</sup> Gesamtspielfläche kann verzichtet werden, wenn diese Flächen von den dazugehörigen Wohnungen hinreichend eingesehen werden können.
- 5) Bei der Anlage von Kinderspielflächen sind die dazu ergangenen einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

## **§ 5 Ausnahmen und Kompensation**

- 1) Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 8 Abs. 2 S. 3 BauO NRW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den § 2 bis 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.
- 2) Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Lage weder auf dem pflichtigen Grundstück noch auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe eine Spielfläche gemäß dieser Satzung geschaffen werden kann. In diesem Fall können ebenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.

## **§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 7 Erhaltung von Spielflächen**

- 1) Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten.
- 2) Der Spielsand sollte aus haftungsrechtlicher Sicht einmal jährlich ausgewechselt werden.
- 3) Spielplätze nach dieser Satzung dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 Abs. 4 dazu Verpflichteter
  - a) eine Spielfläche nicht oder von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
  - b) eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereitstellt,

- c) eine Kinderspielfläche entgegen den Vorschriften des § 4 anlegt, herrichtet oder unterhält
- d) Spielflächen, Zugänge, Geräte und Einrichtungen entgegen § 7 Abs. 1 nicht in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand erhält,
- e) eine Kinderspielfläche entgegen § 7 Abs. 3 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Spielplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß per Dringlichkeitsbeschluss zustande gekommen ist, und dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 30.03.2020 übereinstimmt. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)  
Bürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Waltrop  
(Grünanlagenverordnung )  
vom 31.03.2020**

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 ( GV NW S.528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 741, 2019, S. 23, des § 61 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW- ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, 214) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) – jeweils in der geltenden Fassung - wird von der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. Satz 2 GO NRW vom 30.03.2020 für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende Verordnung erlassen:

## **Präambel**

Öffentlichen Grünanlagen einer Stadt kommen neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Verordnung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von den vorhandenen städtischen Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Eigentum oder Besitz der Stadt Waltrop.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle, von der Stadt Waltrop, gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, ökologischen Ausgleichsflächen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach den Absätzen 4 bis 6.
3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören auch darin liegende Wege und Plätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung, sowie Park- und Spielflächen. Ebenso zählen hierzu alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmale, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.. Ebenso gehören hierzu alle Gegen-

stände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

4. Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan (Maßstab: 1:5.000). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
5. Abweichend von Abs. 4 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen im Sinne dieser Satzung. Ein fortlaufend aktualisiertes Grünanlagenverzeichnis sowie ein Übersichtslageplan mit den jeweils aktuell bestehenden Grünanlagen (unter Berücksichtigung der durch Bebauungspläne eingetretenen Änderungen) können während der Geschäftszeiten bei der Stadt Waltrop, im Fachbereich Stadtentwicklung / Grünflächen und Umweltschutz, sowie online auf der Homepage der Stadt Waltrop eingesehen werden.
6. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt.
7. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Waltrop sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.

## **§ 2 Widmung und Einziehung**

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

## **§ 3 Status, Verkehrssicherungspflicht**

1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Waltrop.
2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

3. Die Stadt Waltrop haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Waltrop zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

#### **§ 4 Verhalten in den Grünanlagen**

1. Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
2. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr; die Verantwortung der Stadt Waltrop für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
3. Untersagt ist für und auf öffentlichen Grünflächen:
  - (1) Das Betreten von Grünanlagen durch Garten-/ Zauntore von Privatgrundstücken, welche an die Grünanlagen angrenzen;
  - (2) das Entsorgen von privatem oder gewerblich erzeugtem Rasen-, Strauch- und Baumschnitt;
  - (3) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  - (4) das Betreten von Pflanzbeeten oder besonders gekennzeichneten Flächen (z.B. Bientankstellen), sowie das Erklimmen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Skulpturen;
  - (5) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder andere Anlagen zu verändern, insbesondere aufzugraben oder sonst zu beschädigen;
  - (6) Blumen, Zweige oder Früchte abubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken mit Ausnahme der hierzu freigegebenen Streuobstwiesen;
  - (7) Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, Tiere zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder zu jagen, oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entnehmen;
  - (8) die Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen zu verrichten;

- (9) das Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch dauerhaftes Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche; hiervon ausgenommen ist das Lärmen spielender Kinder;
- (10) die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten, sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
- (11) offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillflächen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen. Für die beim Grillen entstehende Asche wird die Stadt Waltrop entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
- (12) das Zelten und Nächtigen;
- (13) übermäßiger Alkoholkonsum, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden, sowie jeglicher Drogenkonsum;
- (14) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
- (15) Hunde frei laufen zu lassen; auf den Wegen in den Anlagen und außerhalb der für Hunde freigegebenen Bereiche sind Hunde an der kurzen Leine zu führen;
- (16) das Verunreinigen der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
- (17) das Einbringen und Benutzen von Booten jeglicher Art und Surfbrettern in allen Grünanlagengewässern;
- (18) der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen. Im Falle der Freigabe einer Eisfläche erfolgt das Betreten der zugefrorenen Gewässer ausschließlich auf eigene Gefahr;
- (19) das Befahren mit, oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern; dies gilt sowohl für die Wege in den Grünanlagen, als auch für die übrigen Flächen der Grünanlagen;
- (20) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb gastronomischer Betriebe mit entsprechendem Gestattungsvertrag.
- (21) das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, es denn, es liegt eine durch die Stadt Waltrop erteilte Ausnahmegenehmigung vor. Hiervon ausgenommen sind Traditionsveranstaltungen wie z.B. das „Waltroper Parkfest“; diese gelten als genehmigt i.S.d. Satzung;
- (22) das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
- (23) das Reiten außerhalb ausgewiesener Reitwege;

## **§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen, Begriffsbestimmung, Genehmigung**

1. Die Sondernutzung von Grünanlagen i.S. dieser Satzung ist die weitere Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z.B. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen
2. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Waltrop. Hierzu ist ein entsprechender Gestattungsvertrag mit der Stadt Waltrop zu schließen. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Gestattung.
3. Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Waltrop zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
4. Auf den Abschluss eines Gestattungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
6. Die Übertragung eines Gestattungsvertrages auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Waltrop unzulässig.
7. Der Gestattungsvertrag ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Ändern sich die dem Antrag oder die dem Gestattungsvertrag zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Waltrop mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung des Gestattungsvertrages zu beantragen.

## **§ 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Ausübung, Wiederherstellung**

1. Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem ein entsprechender Gestattungsvertrag dafür abgeschlossen worden ist.
2. Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, hat sich der/ Erlaubnisnehmer/in vor Beginn der Grabung über vorhandene Einrichtungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen) zu erkundigen und sich mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen.
3. Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen

nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.
5. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Kündigung des Gestattungsvertrages hat der/die Erlaubnisnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

## **§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche**

1. Die Stadt Waltrop haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Waltrop keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt Waltrop für alle von ihm/ihr, seinen/ihrer Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm/ihr beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm/ihr beauftragten Personen ergeben.
3. Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat die Stadt Waltrop von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Waltrop erhoben werden.

## **§ 8 Besondere Nutzungsarten**

1. Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung / Grünflächen und Umweltschutz kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

## **§ 9 Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen**

1. Im Einzelfall können Ausnahmen (Ausnahmegenehmigung) von den Vorschriften des § 4 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt.
4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen, auch für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen, ist die Stadt Waltrop. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Kreis Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

## **§ 10 Hunde**

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist auf ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen, gesondert ausgewiesenen Bereichen der Grünanlagen i.S. v. § 4 Abs. 3 Ziff. 4), sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
3. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LHG. Sofern sowohl für gefährliche Hunde als auch für Hunde bestimmter Rassen eine Befreiung gem. § 5 Abs. 3 LHG vorliegt, sind sie zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Ver-

botene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 11 Spiele**

1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u.a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.
3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.
4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.
5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

## **§ 12 Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen**

1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmierern sowie zu bemalen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

- (1) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (1) Grünanlagen durch Garten- oder Zauntore von Privatgrundstücken aus betritt, welche an die Grünanlagen angrenzen;
- (2) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (2) privaten oder gewerblich erzeugten Rasen-, Strauch- oder Baumschnitt in den Grünanlagen entsorgt;
- (3) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (3) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
- (4) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (4) Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen (z.B. Bientankstellen) betritt, oder Gebäude oder Gebäudeteile oder Skulpturen erklimmt;
- (5) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (5) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder andere Anlagen verändert, insbesondere aufgräbt oder sonst beschädigt;
- (6) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (6) Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
- (7) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (7) Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier sammelt, Tiere fängt, mutwillig beunruhigt oder jagt, oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entnimmt;
- (8) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (8) seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen verrichtet;
- (9) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (9) Lärm z.B. durch dauerhaftes Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche verursacht, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen;
- (10) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (10) Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte oder Modellflugzeuge benutzt;
- (11) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (11) offene Feuerstellen betreibt, oder auf ausgewiesenen Grillflächen Grillgeräte benutzt, die keinen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
- (12) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (12) auf Grünflächen zeltet oder nächtigt;
- (13) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (13) übermäßig Alkohol zu sich nimmt oder Drogen konsumiert;
- (14) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (14) aggressiv bettelt;
- (15) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (15) Hunde frei laufen lässt, oder an einer langen Leine führt (länger als 1,50 m)
- (16) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (16) Grünanlagen verunreinigt;

- (17) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (17) Boot(e), gleich welcher Art, oder Surfbrett(er) in Grünanlagengewässer einbringt;
  - (18) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (18) sich auf nicht freigegebenen Eisflächen aufhält;
  - (19) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (19) Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt;
  - (20) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (20) gewerbliche Aktivitäten betreibt;
  - (21) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (21) Veranstaltungen durchführt;
  - (22) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (22) Futter oder Lebensmittel ausbringt;
  - (23) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (23) außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
  - (24) entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen, oder auf öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen mitführt;
  - (25) entgegen § 11 Abs. 2 Mannschaftsspiele durchführt;
  - (26) entgegen § 11 Abs. 3 Spiele i.S. von § 13 Abs. 1 auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen oder Liegewiesen durchführt;
  - (27) entgegen § 11 Abs. 4 Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards oder Skateboards befährt;
  - (28) entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Grünanlagen verunreinigt, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen;
  - (29) entgegen § 12 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere Abfälle von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen einbringt, oder Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, oder aus diesen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
  - (30) entgegen § 12 Abs. 4. Grünflächen oder ihre baulichen Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt.
2. Verstöße i.S.d. Abs. 1 können von der örtlich zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000.- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
  3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

## **§ 14 Übergangsvorschriften**

1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.
2. Vorhandene Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 10 Abs. 3.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Waltrop in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Waltrop (Grünflächenordnung) der Stadt Waltrop vom 31.03.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß per Dringlichkeitsbeschluss zustande gekommen ist, und dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 30.03.2020 übereinstimmt. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2020



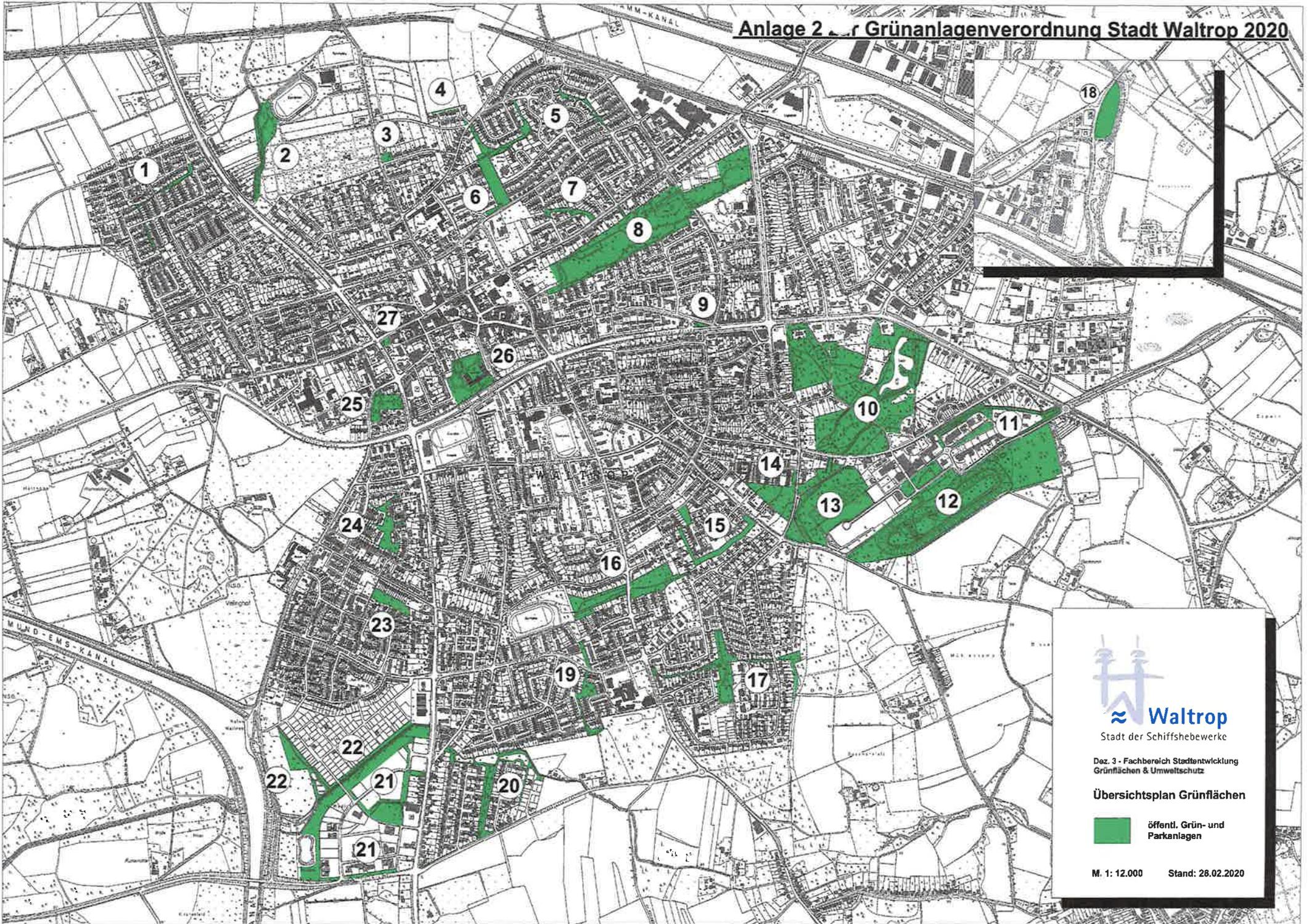
(Moenikes)  
Bürgermeisterin

# Anlage 1 zur Grünanlagenverordnung Stadt Waltrop 2020

## Legende:

1	Grünzug Baugebiet Messingfeld
2	Grünzug Deipebach/ Striethorst
3	Grünfläche Friedhofstraße/ Ehrenmal
4	Grünflächen Baugebiet Im Loh
5	Grünzug Baugebiet Im Berg
6	Grünfläche am Nordring
7	Grünzug Maßkamp/ Zur Wallhecke
8	Moselbachpark
9	Grünfläche/ Ruhezone Dortmunder Straße/ Ostring
10	Zechenwald mit Grüngürtel zwischen Dortmunder Straße u. Sydowstraße
11	Grünflächen Gewerbepark Zeche Waltrop
12	Landschaftspark Zechenhalde Brockenscheidt
13	Landschaftspark Umlagerungsbauwerk Gewerbepark Zeche Waltrop
14	Grünzug Velsenstraße/ Tinkhofstraße
15	Grünzug Baugebiet Im Röhrken
16	Grünzug Brockenscheidt
17	Kettelerpark
18	Streuobstwiese Borker Straße
19	Grünzug zwischen den Straßen Düsterbeck und Am Funkenbusch
20	Grünzug Baugebiet Altenbruch
21	Grünflächen GE "Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld"
22	Grünzug Baugebiet Großer Kamp
23	Grünfläche am Liliencronweg
24	Grünzug Baugebiet Messingfeld
25	Parkanlage Alter Friedhof
26	Stutenteichpark
27	Grünfläche Hochehrenmal Hochstraße/ Wilhelmstraße

# Anlage 2 zur Grünanlagenverordnung Stadt Waltrop 2020



Dez. 3 - Fachbereich Stadtentwicklung  
Grünflächen & Umweltschutz

### Übersichtsplan Grünflächen

öffentl. Grün- und  
Parkanlagen

M. 1: 12.000      Stand: 28.02.2020